

Foto: AKhodi - © nmann77 / Fotolia.com

Jahressteuergesetz 2022: der Regierungsentwurf

Beabsichtigte Änderungen im Einkommensteuergesetz

Die Bundesregierung hat am 10.10.2022 den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 vorgelegt. Der Gesetzentwurf beinhaltet die erwartbaren Inhalte derartiger Sammelgesetze wie die Umsetzung von EU-Recht und Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung, greift aber auch Themen aus dem Koalitionsvertrag der Ampelkoalition und dem „Dritten Entlastungspakets" der Bundesregierung auf. Nachfolgend sind einige der beabsichtigten Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) dargestellt.



Dipl.-Finanzwirt (FH) **Björn Brüggemann, Steuerberater,** ist Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags:
Zukünftig soll der Betrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der aufgrund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach SGB VI geleistet wird, steuerfrei gestellt werden.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen: Einnahmen aus dem Betrieb von auf Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 30 kW und aus dem Betrieb von auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten sonstigen Gebäuden vorhandenen Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 15 kW sollen ab dem 01.01.2023 unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms steuerfrei gestellt werden. Dies soll mit der Einführung eines „Nullsteuersatzes" bei der Umsatzsteuer für die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen verbunden werden.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer: Der bisher bestehende Höchstbetrag von 1.250 Euro wird in einen Pauschbetrag in gleicher Höhe umgewandelt (Jahrespauschale). Der Betrag wird nicht tätigkeitsbezogen vervielfacht, sondern insgesamt nur einmal gewährt. Die Jahrespauschale ist raumbezogen anzuwenden.

Ersetzung der Homeoffice-Pauschale durch eine Tagespauschale: Die nur befristet geltende Homeoffice-Pauschale soll durch eine unbefristet geltende Regelung ersetzt werden. Hiernach sind 5 Euro für jeden Kalendertag abzuziehen, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird und die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wird (begrenzt auf einen Höchstbetrag von 1.000 Euro p.a.).

Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden: Für nach dem 30.6.2023 fertiggestellte Gebäude, die Wohnzwecken dienen, soll die Abschreibung auf 3 % angehoben werden.

Erhöhung der als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen: Mit der Änderung wird der bisher ab dem Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug auf das Jahr 2023 vorgezogen.

Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags: Der „Sparer-Pauschbetrag" soll auf 1.000 Euro bzw. von 2.000 Euro (Ehegatten/Lebenspartner) erhöht werden.

Der Bundesrat hat seine Empfehlungen zum Gesetzentwurf am 17.10.2022 vorgelegt. Mit Änderungen ist im Detail noch zu rechnen.

